

SATZUNG

FREUNDESKREIS ALTE KULTUREN e.V. FREIBERG

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Alte Kulturen e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiberg/Sachsen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen.¹

2. Zweck und Zielstellung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Freundeskreis Alte Kulturen e.V. vereint Bürger, die sich in regelmäßigen Zusammenkünften den vielfältigen Fragen der Entstehung und Ausbreitung der menschlichen Zivilisation sowie der Herausbildung und Entwicklung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Technik alter Völker und Kulturen widmen. Die Mitglieder des Freundeskreises Alte Kulturen e.V. gehen davon aus, dass die Beschäftigung mit Problemen der Herausbildung und Entwicklung der Menschheitsgeschichte eine der faszinierendsten Auseinandersetzungen unserer Zeit ist.
- (3) Der Freundeskreis dient der Förderung des Geschichtsbewusstseins, des Verständnisses und der Toleranz für die Geschichte und Traditionen anderer Völker und Kulturen sowie des Gedankens der Völkerverständigung. Zur komplexen Betrachtung werden neben Erkenntnissen und Funden der Archäologie auch die der Paläontologie, Anthropologie, Ethnografie sowie Geschichts- und Kunstwissenschaften in die Veranstaltungstätigkeit einbezogen und populärwissenschaftlich verbreitet. Die Veranstaltungsthemen spiegeln zeitlich die Spanne von der Herausbildung des Menschen bis zum ausgehenden Mittelalter wider.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Freundeskreises Alte Kulturen e.V. kann jeder an archäologischen, ethnografischen und kulturgeschichtlichen Fragen interessierter Bürger ab dem 16. Lebensjahr werden, wenn er um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsucht. Jugendliche vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Freundeskreises Alte Kulturen an.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.
- (4) Verdienstvolle Mitglieder und Förderer des Freundeskreises Alte Kulturen e.V. können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
Über Ernennungen zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Freundeskreis Alte Kulturen e.V. ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand per 31. Dezember eines Jahres möglich.
- (3) Bei Nichterfüllung der Pflichten entsprechend Ziffer 10, Absatz 2, der Satzung des Vereins entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

5. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

- (1) Der Freundeskreis Alte Kulturen e.V. wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

7. Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.² Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8. Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand organisiert und sichert die jährliche Veranstaltungstätigkeit. Zur Unterstützung der Arbeit können weitere Mitglieder des Freundeskreises zeitweilig mit Aufgaben betraut werden.

¹ Eintrag in das Vereinsregister am 23. Juni 1995 unter VR 384

² Es gilt die Wahlordnung des Freundeskreises vom 13. Mai 1994.

- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird nicht vergütet. Die Mitglieder des Vorstandes haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Freundeskreises Alte Kulturen e.V.

9. Veranstaltungstätigkeit des Freundeskreises

- (1) Der unter Ziffer 2 ausgeführte Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vorträge und Exkursionen.
- (2) Der Vorstand organisiert jährlich mindestens 8 Veranstaltungen. Zu den Veranstaltungsformen gehören
- Vorträge mit/ohne Lichtbildern durch Gastreferenten oder durch Mitglieder des Freundeskreises Alte Kulturen e.V.
 - Exkursionen
 - Besichtigungen von Sonderausstellungen in Museen, Instituten usw.
 - Gesprächsrunden „Treffpunkt: Neues aus der alten Welt“
- (3) Die Mitglieder erhalten zu den jeweiligen Veranstaltungen ein Ankündigungsblatt und jährlich einen Jahresbericht.
- (4) Die Veranstaltungen gem. Absatz 1, Buchstabe a) sind öffentlich.

10. Finanzierung

- (1) Der Freundeskreis Alte Kulturen e.V. finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag von 22 EUR³ zu zahlen. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 11 EUR.
Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das Folgejahr jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres auf das Konto des Freundeskreises Alte Kulturen 4120001380 (BLZ 87052000) bei der Kreissparkasse Freiberg zu überweisen. In Ausnahmefällen sind Barzahlungen möglich.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand bei sozialen Härtefällen über eine Reduzierung bzw. Aussetzung des Mitgliedsbeitrages entscheiden. Näheres hierzu regelt eine Richtlinie.⁴
- (4) Neumitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 2,50 EUR zu zahlen. Zahlungsbefreiungen hierfür obliegen der Entscheidung des Vorstandes.
- (5) Für die Vorträge mit/ohne Lichtbildern gem. Ziffer 9, Absatz 1, Buchstabe a, wird Eintritt erhoben. Dabei gelten für
- Mitglieder des Freundeskreises 1,00 EUR pro Veranstaltung
 - Nichtmitglieder 1,50 EUR - 2,50 EUR pro Veranstaltung
- (in Abhängigkeit von den Gesamtaufwendungen pro Veranstaltung)

Der Vorstand kann für einzelne Veranstaltungen andere Eintrittsgelder festlegen.

- (6) Für Exkursionen und Besichtigungen gem. Ziffer 9, Absatz 1, Buchstaben b und c, sind durch die Teilnehmer anteilig die tatsächlichen Kosten zu tragen.
- (7) Durch den Freundeskreis Alte Kulturen e.V. werden finanziert
- Honorare, Fahrgelder und Übernachtungskosten für Referenten
 - Kosten für Vervielfältigungen und Ankündigungen
 - Raummieten
 - Sonstiges (Blumen, Porto, Telefongebühren, Referentenbetreuung, Kleinmaterialien usw.)
- (8) Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist jährlich durch den Vorstand Rechenschaft zu legen. Nichtverbrauchte Mittel sind auf das Folgejahr zu übertragen.
- (9) Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages der Mitglieder bei Kündigung oder Ausschluss erfolgt nicht.

11. Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung.

12. Protokollieren der Beschlüsse der Vereinsorgane

- (1) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

13. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen die Sachwerte und das verbleibende Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne Ziffer 2, Absatz 3, dieser Satzung zu verwenden hat.

14. Sonstige Regelungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeiträge gem. Ziffer 10, Absatz 2, sowie der Eintrittsgelder gem. Ziffer 10, Absatz 5, bedürfen keiner Neufassung der Satzung.⁵

15. In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

³ Die Beträge in Euro gelten seit 01.01.2002.

⁴ Es gilt die Richtlinie vom 1. Oktober 1993.

⁵ Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. April 2001.